

2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 11.03.2004 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten,
 - f) Baumgrabstätten (Urnen unter Bäumen),
 - g) Kolumbarien (Urnennischen),
 - h) Naturnahe Urnenwahlgrabstätten (Ruhehain),
 - i) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (Schmuckbeete).

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten - bis zu 2 Urnen je Grabstelle (siehe § 14 Abs. 2),
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten,
 - e) Baumgrabstätten (Urnen unter Bäumen),
 - f) Kolumbarien (Urnennischen),
 - g) Naturnahe Urnenwahlgrabstätten (Ruhehain),
 - h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (Schmuckbeete).

§ 16 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

Dies gilt nicht für Kolumbarien, naturnahe und pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (Abs. 1 Buchstabe f), g) und h)). Hier dürfen je Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 16 Absatz 6 wird neu eingefügt:

- (6) Kolumbarien (Urnennischen) werden durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Stadt. Ein Anspruch auf Beisetzung in einer Urnennische besteht nicht.

Urnennischen werden als Urnenwahl- oder Urnenreihengräber zur Verfügung gestellt. In einer Urnennische können eine Urne (Urnereihengrab) oder zwei Urnen (Urnwahlgrab) beigesetzt werden. Als Urnereihengräber werden Urnennischen der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Als Urnenwahlgräber werden Urnennischen vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) vergeben und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Wiedererwerb ist für Urnenwahlgräber nach den Regelungen in § 15 der Friedhofssatzung möglich.

Die Vorderseite einer jeden Urnennische ist mit einer verschließbaren Abdeckplatte zu versehen. Die Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für die Beisetzung einer zweiten Urne. Es ist den Nutzungsberechtigten nicht gestattet, die Urnennischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entfernen.

Als Inschrift der Abdeckplatte können Name und Vorname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen werden. Die Kosten der Inschrift sind in den Gebühren für das Kolumbarium enthalten.

Die Stadt kann eine besondere Stelle zwischen den Urnenstelen ausweisen, an der Grabschmuck oder Kränze, Gebinde und sonstige Dekoration abgelegt werden können. Die Stadt behält sich vor, Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entfernen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Stadt abgeräumt und entsorgt. Dies gilt nicht für Blumenschmuck, der an den Urnennischen in dem von der Stadt hierfür bereitgestellten Halter abgelegt wird. Die Kosten hierfür sind in den Gebühren für das Kolumbarium enthalten.

Ist das Nutzungsrecht an der Urnennische erloschen, kann die Stadt die Urnen entfernen. Die Urne wird an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben.

§ 16 Absatz 7 wird wie folgt neu eingefügt:

- (7) Naturnahe Urnenwahlgrabstätten werden auf dem Stadtfriedhof Niedersachsenring durch die Stadt in einem Waldstück (Ruhehain) eingerichtet. Dort werden Aschen in einer naturnahen Umgebung beigesetzt.

Ein Anspruch auf Beisetzung in dem Ruhehain besteht nicht. Die Errichtung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Der Ruhehain wird extensiv nur im Bereich der kreisförmigen Bestattungsplätze gepflegt, um die Naturbelassenheit der Grabstätten zu bewahren. Die Herrichtung, Pflege oder Unterhaltung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung des natürlichen Charakters des Waldes ist nicht gestattet. Die Stadt ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die entgegen dieser Bestimmungen aufgestellt oder niedergelegt wurden, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

Die Stadt kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck oder Kränze, Gebinde und sonstige Dekoration abgelegt werden kann. Die Stadt behält sich vor, Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entfernen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle angelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Stadt abgeräumt und entsorgt.

Im Ruhehain werden Aschen in gemeinschaftlichen Bereichen ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstelle beigesetzt. Abschnittsweise werden durch die Stadt Steinstelen errichtet, auf denen eine Gedenktafel aus Bronze durch die Stadt angebracht wird. Die Gedenktafeln haben die Maße 15 x 8 cm und werden durch die

Stadt zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Gedenktafel sind in den Gebühren für eine Beisetzung im Ruhehain enthalten.

Grabstellen im Ruhehain werden nur als Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt wird und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden können. Die Lage der Grabstellen wird mit dem Erwerber abgestimmt. Ein Wiedererwerb der Urnenwahlgräber ist nach den Regelungen in § 15 der Friedhofssatzung möglich.

Bei Urnenbeisetzungen im Ruhehain dürfen nur Überurnen aus Holz oder Naturfaserverbundstoff eingesetzt werden.

§ 16 Absatz 8 wird wie folgt neu eingefügt:

- (8) Pflegefreie Urnenwahlgräber werden auf dem Stadtfriedhof Niedersachsenring durch die Stadt in Form eines Schmuckbeets mit gräberübergreifender Gestaltung eingerichtet. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht. Die einzelnen Grabstellen sind durch je einen vor der Grabstelle befindlichen Steinquader erkennbar, auf dessen Oberfläche die Kennzeichnung der Grabstelle mittels einer einheitlichen Gedenktafel aus Bronze erfolgt. Auf die Kennzeichnung kann nicht verzichtet werden. Die Gedenktafel wird durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieser Gedenktafel sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

Die Herrichtung des Schmuckbeets sowie die Pflege obliegen der Stadt. Grabschmuck, das Aufstellen eines weiteren Grabsteins oder andere Dekorationen der Grabstelle sind nicht gestattet. An den zentralen Plätzen zwischen den Schmuckbeeten besteht die Möglichkeit, Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.a.) abzulegen. Die Pflege oder Unterhaltung der Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung der Gestaltung der Grabanlage oder der Grabstellen ist nicht gestattet. Die Stadt ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die entgegen dieser Bestimmungen aufgestellt oder niedergelegt wurden, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

Grabstellen in den Schmuckbeeten werden nur als Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt wird und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden können. Die Lage der Grabstellen wird mit dem Erwerber abgestimmt. Ein Wiedererwerb der Urnenwahlgräber ist nach den Regelungen in § 15 der Friedhofssatzung möglich.

Bei Urnenbeisetzungen in den Schmuckbeeten dürfen nur Überurnen aus Holz oder Naturfaserverbundstoff eingesetzt werden.

Aus § 16 Absatz 6 (alt) wird § 16 Absatz 9 (neu)

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Rechte an jeder Grabstätte können auch als Rasengrabstätte erworben werden. Dies gilt nicht für Kolumbarien, naturnahe sowie pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (Ruhehain und Schmuckbeet) (§ 12 Absatz 2 Buchstaben g), h) und i)). Einfassungen, Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art sind untersagt und werden unverzüglich von der Stadt abgeräumt und entschädigungslos entsorgt. In der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 01.03. des Folgejahres können Blumenschalen, -sträuße und -gestecke sowie Grablichter auf die Grabstelle gestellt bzw. gelegt werden. Diese Gegenstände sind spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entfernen. Andernfalls ist die Stadt Burgdorf berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burgdorf, den 29.09.2011

Stadt Burgdorf

Baxmann
(Bürgermeister)